

**Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde
Harsefeld vom 03.04.2003 (Amtsblatt Landkreis Stade Nr. 20 vom 28.05.2003)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Gossen, Seitengräben, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen, Lärmschutzanlagen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand oder einer öffentlich rechtlichen Widmung, soweit sie tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelne Arten des öffentlichen Verkehrs benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Anpflanzungen, Dorf- und Gedenkplätze, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Gewässer und Uferanlagen (soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen), Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Freizeit-, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, einschließlich der zugehörigen Wege und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

(3) Gehweg ist der Teil der öffentlichen Verkehrsflächen, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und leicht oder nicht befestigt sind.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen und Rodelschlitten, Rollstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

**§ 3
Reinigungspflicht, Art und Umfang der Reinigung**

(1) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Harsefeld den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben sie die Reinigung bei Bedarf, mindestens einmal im Monat durchzuführen.

(2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Kanalisation. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.

(3) Besondere Verunreinigungen z. B. durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Stroh, Müll, Abfällen und dergleichen, oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, hat der Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen. Besondere Gefahrenquellen sind ebenfalls unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Bei der Reinigung anfallender Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung spätestens bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und den Rad- und Gehwegen nicht behindert oder gefährdet wird.

(4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 8.00 bis 18.30 Uhr wegen des Fußgängerverkehrs die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(6) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte oder Straßenkanalisation gekehrt werden.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (ätzende und lösende Mittel wie Verbindungen mit Laugen und Säuren) nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- 1) In den Straßenraum hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m , über Fahrbahnen und Parkspuren bis zur Höhe von 4,50 m von dem Eigentümer beseitigt werden. Trockene Äste und Zweige über dem Straßenraum sind, unabhängig von der Höhe, unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen dürfen nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- 3) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen (Sichtdreiecken) darf 0,80 m nicht überschreiten.
- 4) Auf frische Farbanstriche, durch die den Verkehrsteilnehmern Schaden erwachsen kann, insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern an oder auf Straßen, ist deutlich erkennbar hinzuweisen.
- 5) Dachrinnen oder Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht offen über die Verkehrsflächen in die Rinnsteine fließen kann.

§ 6

Anlieferung von Heizöl oder Diesel

Beim Anliefern von Heizöl und anderen Flüssigkeiten sind die Füllschläuche, die über den Gehweg gelegt werden müssen, durch den Lieferanten mit geeigneten Maßnahmen so zu sichern, dass die Fußgänger nicht über die Schläuche stolpern können.

§ 7

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- 1) Es ist verboten:
 - a) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten,
 - b) sich in Anlagen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - c) Einfriedungen von Anlagen oder Absperrungen zu übersteigen,
 - d) Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, es sei denn, diese sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - e) in Anlagen Ballspiele jeglicher Art durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich dafür freigegeben sind,
 - f) öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen,
 - g) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - h) in öffentliche Papierkörbe Haus- oder anderen Müll oder sperrige Gegenstände zu werfen,
 - i) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen, unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - j) Rasen, Beete und im Aufwuchs befindliche, durch Hinweisschilder gekennzeichnete Anpflanzungen zu betreten,
 - k) in den Anlagen Feuer zu machen mit Ausnahme an den von den Gemeinde dafür eingerichteten Plätzen,
 - l) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie deren Sperrvorrichtungen zu überwinden

- 2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- 3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- 4) Der Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen sowie die Zufahrt zu Abwasserpumpwerken darf nicht behindert werden. Schachtdeckel und Abdeckungen der Anlagen nach Abs. 1 Buchstabe i und Kabelverteilerschränke sollen stets frei bleiben, insbesondere dürfen Einlauföffnungen zu Straßenkanälen nicht verstopft oder verunreinigt werden.

§ 8

Kinderspiel- und Bolzplätze

- 1) Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuworfen oder einzugraben;
 - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 - d) das Rauchen;
 - e) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrräder zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9

Reinhaltung

- 1) Abwässer jeder Art dürfen nicht in Rinnsteine und Gullys oder öffentliche Straßen gegossen oder geleitet werden.
- 2) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände nicht gereinigt, gepflegt oder repariert und die Abwässer dürfen nicht in die Regenwasserkanalisation geleitet werden. Die sofortige Behebung eines Fahrzeugschadens auf einer Straße fällt nicht hierunter.
- 3) Werden Naturdung, Jauche, Gülle oder Klärschlamm auf landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Ackerflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile aufgebracht, so sind sie unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
- 4) An Verkaufsstellen z.B. Imbissständen, Trinkhallen, Kiosken und Speiseeis-Verkaufsständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen und, sobald erforderlich, zu leeren.

§ 10

Darbietungen in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in den Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 11

Bereitstellung von Müll und Altstoffen

- 1) Zur Entleerung oder Abholung bereitstehende Gegenstände (z.B. Müllgefäße, Sperrmüll, Altstoffsammlungen) müssen gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder dergleichen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

- 2) Der Inhalt auf der Straße oder in den Anlagen bereitgestellter Müllgefäße oder Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll dürfen nicht verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Altstoffsammlungen sowie nicht abgeholter Sperrmüll sind von den Verantwortlichen unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 12 Lärmbekämpfung

- 1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- 2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeit von:
 - * 12.00 - 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - * 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - * 22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- 3) Für Maschinenlärm gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BimSchV / BGBl. I. S. 3478). Darüber hinaus werden für den Bereich der Samtgemeinde Harsefeld folgende weiterreichende Regelungen getroffen:
In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen außerhalb geschlossener Räume,
 - b) der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
 - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.
- 4) Buchstabe b) gilt nicht für den Betrieb von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Immissionswert von weniger als 45 dB (A) gekennzeichnet sind, während der Mittags- und Abendruhe.
- 5) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und Geräten, fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3.
- 6) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören,
d.h., außerhalb der in Absatz 2 genannten Ruhezeiten gilt der Immissionsrichtwert von 60 dB (A), innerhalb der in Absatz 2 genannten Ruhezeiten gilt der Immissionsrichtwert von 45 dB (A).

§ 13 Plakatwerbung

- 1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar an Einrichtungen angebracht ist.
- 2) Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. An anderen öffentlichen Einrichtungen dürfen Plakate nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Harsefeld angebracht werden.
- 3) Das unbefugte Anbringen z.B. von Plakaten, Schildern oder Tafeln an ortsgebundenen Objekten, insbesondere von im Straßenraum stehenden Gebäuden, Einfriedigungen, Masten, Bänken,

Bäumen, Buswarteallen, Verteilerschränken oder dergleichen, ist verboten. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.

§ 14 Tierhaltung

- 1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lautes und lange dauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- 2) Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund
 - a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) innerhalb von geschlossenen Ortslagen, auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Wartung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- 3) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- 4) Bissige Hunde müssen außerhalb von Wohnungen, dicht umzäunten Grundstücken oder Zwingern stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- 5) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 15 Hausnummerierung

- 1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstücks in der Samtgemeinde Harsefeld ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Das gilt auch für den Fall einer Umnummerierung.
- 2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 15 x 15 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.
- 3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in ca. 2 m Höhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- 4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht sein. Bei Doppelhäusern mit einem gemeinsamen Eingang ist nur ein Nummernschild neben der Eingangstür anzubringen. Bei Reihenhäusern, die mit der Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfangs- und Endnummer der Häuser anzubringen.
- 5) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
- 6) Liegt das Gebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie zurück oder ist es infolge eines stark bewachsenen Vorgartens von der Straße nicht genügend einzusehen, so ist die Hausnummer

an der Grundstückseinfriedigung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückszufahrt anzubringen.

- 7) Die Nummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde zu erneuern.
- 8) Vorhandene Hausnummern, die von den Regelungen des Absatzes 2 abweichen, können belassen werden, insbesondere wenn sie
 - a) Bestandteil des Mauerwerks sind, oder
 - b) für die Erhaltung in der alten Form ein künstlerisches, kulturelles oder geschichtliches Interesse besteht.
- 9) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 16 Eisflächen

- 1) Das Betreten von Eisflächen der Gewässer im Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Es ist verboten, diese Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Gegenstände darauf zu werfen und Löcher in die Eisfläche zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 17 Genehmigungen, Befreiungen, Zuständigkeit

In besonderen Fällen kann die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen. Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen bedürfen der Schriftform. Sie sind jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann vorbehaltlich anderer spezialgesetzlicher Regelungen gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Harsefeld vom 25. Juni 1991 außer Kraft.